



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur**

Parlamentsinformation und Verbändeanhörung zum Sondervermögen Bürger- energie

Der Landtag wurde am 23.12.2022 über den geplanten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein“ unterrichtet (Unterrichtung 20/48). Bereits am 11.01.2023 ging dem Landtag der Gesetzentwurf zu (Drs. 20/569).

1. Wann erfolgte die erste Kabinettsbefassung des „Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein“?

Die erste Kabinettsbefassung erfolgte am 20.12.2022.

2. Wann wurde der Gesetzentwurf den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet?

Das MEKUN hat den Gesetzentwurf mit Schreiben vom 22.11.2022 im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände übersandt. Am 21.12.2022 erfolgte eine erneute Übersendung des Gesetzentwurfs zur Anhörung.

3. Welche Verbände, Organisationen oder Körperschaften wurden mit welcher Frist um Stellungnahme gebeten? Welche Verbände haben von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht?

Das MEKUN hat den Gesetzentwurf mit Schreiben vom 21.12.2022 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zur Anhörung mit Frist bis 04.01.2023 übersandt. Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat der Städteverband SH am 23.12.2022 schriftlich zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

4. Welche Änderungen am Gesetzentwurf erfolgten auf Basis der Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung?

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat angeregt, dass die notwendig werdenden Förderrichtlinien parallel zum Gesetzgebungsverfahren entwickelt werden. Dieser Anregung wird gefolgt.

Zum Entwurf selbst hat die AG der KLV in § 2 Abs. 3 eine Erweiterung des Zweckes auf kommunale Klimaschutzprojekte angeregt und dabei zu bedenken gegeben, dass, sofern die Mittel in Höhe von 75 Millionen Euro auch für die Umsetzung der Klimaschutzziele genutzt werden sollen, diese Summe eventuell nicht auskömmlich sein werde.

Dieser Anregung wurde durch Einfügung einer entsprechenden Formulierung entsprochen.

5. Wann erfolgte die zweite Kabinettsbefassung des Gesetzentwurfs?

Die zweite Kabinettsbefassung erfolgte am 10.01.2023.